

RS OGH 1996/8/20 10ObS2030/96v

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.08.1996

Norm

SchUG §13

SchUG §13a

Rechtssatz

Damit eine Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung wird, bedarf es einer diesbezüglichen Erklärung durch Erlassung einer Verordnung. Durch die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen erfolgt deren Durchführung in Vollziehung des Schulunterrichtsgesetzes. Dabei sind schulbezogene Veranstaltungen in gleicher Weise zu beaufsichtigen wie zum Beispiel Schulveranstaltungen.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 2030/96v

Entscheidungstext OGH 20.08.1996 10 ObS 2030/96v

Veröff: SZ 69/183

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106472

Dokumentnummer

JJR_19960820_OGH0002_010OBS2030_96V0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at